

Ratschlag und Entwurf

zu einem Gesetz betreffend die Abänderung des
§ 30 des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung
des Grossen Rates vom 28. April 1938 und des § 27
des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des
Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

vom 9. April 1908

(Aenderung des Turnusses für die Erstellung des
Rückständeberichts)

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 7. September 1962

I.

Am 18. Dezember 1956 richtete die Prüfungskommission ein Schreiben betreffend den Verwaltungsbericht über die Allgemeinen Angelegenheiten etc. an den Regierungsrat, worin sie sich u. a. auch über die Erstellung des Rückständeberichtes wie folgt äussert:

„Der Regierungsrat hat laut Paragraph 30 der Geschäftsordnung dem Grossen Rat über alle unerledigten Aufträge in der letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres einen gedruckten Bericht vorzulegen. Diese Vorschrift verlangt, wie schon verschiedentlich festgestellt worden ist, von der Regierung etwas Unmögliches. Weil diese Bestimmung beim heutigen Umfang der parlamentarischen Geschäfte gar nicht eingehalten werden kann, ist sie den wirklichen Gegebenheiten anzupassen. Der Regierungsrat ist bereits zum zweiten Male von sich aus zu einem zweijährigen Turnus in seiner Berichterstattung übergegangen. Diese weitgehend vom Druck der Verhältnisse erzwungene Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschrift soll künftig vermieden werden. Die Prüfungskommission bittet daher den Regierungsrat um Bericht, wie nach seiner Ansicht die Geschäftsordnung zu ändern wäre, damit sie den heutigen Umständen gerecht wird und somit auch eingehalten werden kann. Dabei wäre zu prüfen, ob nicht, im Sinne einer gewissen Anpassung an die neue vierjährige Amtsperiode des Parlamentes, der "Bericht des Regierungsrates über die ihm erteilten Aufträge", künftig nur noch alle zwei Jahre zu erstatten wäre. Eine Lösung der regierungsrätlichen Berichtsperiode von den Amtsjahren der Legislaturperiode und die zeitliche Angleichung an die Kalenderjahre der Verwaltungsberichte dürfte einige der heutigen Schwierigkeiten beheben.“

Gesetz

betreffend

die Abänderung des § 30 des Gesetzes betreffend
die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom
28. April 1938 und die Abänderung des § 27 des
Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäfts-
ordnung des Regierungsrates des Kantons
Basel-Stadt vom

9. April 1908

(Änderung des Turnusses betreffend die Erstellung
des Rückständeberichtes)

(Vom

)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des
Regierungsrates, beschliesst was folgt:

1. § 30 des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938 wird wie folgt geändert: die Worte „in der letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres“ sind zu streichen und durch die Worte „in zweijährigem Turnus auf Ende eines Kalenderjahres“ zu ersetzen.
2. § 27 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 9. April 1908 wird wie folgt geändert: die Worte „vor Ende März“ sind zu streichen und durch die Worte „alle zwei Jahre vor Ende Januar“ zu ersetzen.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum
und tritt sofort in Kraft und Wirksamkeit.